

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Livetunes Network GmbH** (FN 215532 i beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 96/2013, für den Zeitraum vom 09.01.2014 bis zum 16.01.2014 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Ball der Wirtschaftsuniversität 2014“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die am 11.01.2014 stattfindende Veranstaltung „Ball der Wirtschaftsuniversität“ begleitet und aufbereitet, umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt.

Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Adult-Pop und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das Wortprogramm umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung für Interessierte und potenzielle Besucher. Der Wortanteil beträgt zwischen 5 und 20 %. Zur vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. In Bezug auf das Event wird die redaktionell gestaltete Rubrik „Ball-Ticker“ gesendet.

Im Mittelpunkt stehen dabei Personenportraits, die wichtigsten Gesprächsthemen und die Ballnacht, aber auch die Besucher-Infos über Ablauf und Anreise. Die Rubrik wird täglich ausgestrahlt. Die Sendezeiten für dieses redaktionelle Angebot sind insgesamt mindestens sechs Mal am Tag zur halben Stunde, abhängig von der Länge der redaktionellen Inhalte. Sollte die Eventberichterstattung zur halben Stunde ausgespielt werden, kann sich – abgestimmt auf den zuvor auszuspielenden Programmteil (bzw. Werbeblock) – der genaue Zeitpunkt des Ausstrahlens des Beitrags um maximal sechs Minuten vor bzw. sechs Minuten nach der halben Stunden verschieben. Die Dauer der Programmteile ist nach redaktionellen Maßstäben in Einzelfällen zu gewichten, sie beträgt jedoch jeweils zwischen 60 und 90 Sekunden.

Zudem erfolgt im beantragten Programm „Lounge FM“ auch für die beantragte Zeit der Vor- und Nachbereitung eine Berichterstattung im redaktionellen Programm. In Form einer Vorberichterstattung wird LoungeFM ab 09.01.2014 Interesse für die Veranstaltung wecken, wobei neben dem Fokus auf Veranstaltungshinweise und Erklärung des Ereignisses redaktioneller Raum für die Ballnacht geschaffen werden soll (Vorstellen prominenter Gäste und Societyberichte). In Form einer Nachberichterstattung wird das Programm als „akustischer Abspann“ die Veranstaltung ab 12.01.2014 Revue passieren lassen, wobei Stars, Besucherinnen und Besucher dabei gebührend vorkommen sollen.

2. Der **Livetunes Network GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Livetunes Network GmbH** die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 1.101/13-036“, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 13.12.2013 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) per E-Mail ein Schreiben ein, mit welchem die Livetunes Network GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 09.01.2014 bis zum 16.01.2014 für die Veranstaltung „Ball der Wirtschaftsuniversität 2014“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ beantragte.

Am 20.12.2013 verfasste der Amtssachverständige DI Peter Reindl einen technischen Aktenvermerk, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ fernmeldetechnisch realisierbar ist und eine Versuchsbetriebsbewilligung gemäß Artikel 15.14 VO Funk erteilt werden kann.

## **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

### Antragstellerin

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak.

Die Livetunes Network GmbH steht im Mehrheitseigentum der Jupiter Medien GmbH (74,9 %, das entspricht EUR 26.215,-). Jeweils 12,55 % (das entspricht EUR 4.392,50) der Anteile an der Livetunes Network GmbH stehen im Eigentum der echo medienhaus ges.m.b.h. (FN 64424 t beim Handelsgericht Wien) bzw. der Kobza Media GmbH (FN 323491 y beim Landesgericht Korneuburg). Mit Schreiben der Livetunes Network GmbH vom 23.12.2013 teilte diese der KommAustria mit, dass die Jupiter Medien GmbH die im Eigentum der Kobza Media GmbH stehenden Anteile an der Livetunes Network GmbH übernehmen und im Ergebnis über 87,45 % der Geschäftsanteile der Livetunes Network GmbH verfügen wird. Die angezeigte Eigentumsänderung ist noch nicht im Firmenbuch eingetragen.

Die echo medienhaus ges.m.b.h. steht im Alleineigentum der A.W.H. Beteiligungsgesellschaft Wien (FN 55464 s beim Handelsgericht Wien), welche ihrerseits im Alleineigentum des Verbandes der Wiener Arbeiterheime steht.

Die Kobza Media GmbH steht im Alleineigentum der Mala-Privatstiftung (FN 265751 k beim Landesgericht Korneuburg). Geschäftsführer sowohl der Kobza Media GmbH wie auch Erstbegünstigter der Mala-Privatstiftung ist Rudolf Kobza.

Gemäß dem Firmenbuch stellt sich die Gesellschafterstruktur der Jupiter Medien GmbH derzeit wie folgt dar: Mag. Florian Novak hält EUR 32.200,- und somit 92 % des Stammkapitals. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak. Laut Mitteilung der Livetunes Network GmbH vom 19.12.2013 kam es zu folgender Änderung der Gesellschafterstruktur der Jupiter Medien GmbH: Die „PLM“ – Vertriebsgesellschaft m.b.H. (FN 168236 g beim Landesgericht Linz) hält EUR 17.500,- und somit 50 % des Stammkapitals. Mag. Florian Novak hält EUR 14.700,- und somit 42 % des Stammkapitals. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak. Die angezeigte Eigentumsänderung ist noch nicht im Firmenbuch eingetragen.

Die „PLM“ – Vertriebsgesellschaft m.b.H. steht zu 38,25 % im Eigentum von Peter Lengauer, zu 36,75 % im Eigentum von Renate Lengauer und zu 25 % im Eigentum der korrekt – Investment GmbH (FN 79869 f beim Landesgericht Linz), welche ihrerseits zu 51,35 % im Eigentum von Peter Lengauer und zu 48,65 % im Eigentum von Renate Lengauer steht.

Die Jupiter Medien GmbH ist, abgesehen von ihrer Beteiligung an der Livetunes Network GmbH, außerdem Mehrheitseigentümerin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH (95 %) sowie Alleineigentümerin der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH und der Schallwellen Lounge GmbH.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak.

Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist – neben den 95 % der Jupiter Medien GmbH – zu 5 % die monkey.moods Verlags GmbH (FN 258132 g beim Handelsgericht Wien). Mit Schreiben der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH vom 23.12.2013 teilte diese der KommAustria mit, dass die Jupiter Medien GmbH die im Eigentum der monkey.moods Verlags GmbH stehenden Anteile an der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH übernehmen und im Ergebnis über 100 % der Geschäftsanteile der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügen wird. Die angezeigte Eigentumsänderung ist noch nicht im Firmenbuch eingetragen.

Alleiniger Gesellschafter der monkey.moods Verlags GmbH ist der österreichische Staatsbürger Walter Gröbchen, der zugleich auch Geschäftsführer dieser Gesellschaft ist. Die Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von EUR 35.000,-, das zur Hälfte einbezahlt ist.

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak.

Die Schallwellen Lounge GmbH ist eine zu FN 407282 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Hälfte einbezahltes Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Schallwellen Lounge GmbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

#### Zulassungen nach dem PrR-G

Die Jupiter Medien GmbH verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.

Die Livetunes Network GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); aufgrund der Einstellung dieser Plattform findet derzeit trotz aufrechter Zulassung kein Sendebetrieb statt. Das Programm „LoungeFM“ wird derzeit auch im Internet verbreitet.

Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 13.12.2013, KOA 1.101/13-033, die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Wiener

Silvesterpfad 2013/2014“ für den Zeitraum vom 31.12.2013 bis zum 08.01.2014 unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 12.09.2013 wurde Mag. Florian Novak für den Zeitraum ab Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bis zum 07.10.2013 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2013“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erteilt. Der Bescheid erwuchs aufgrund des Rechtsmittelverzichtes von Mag. Florian Novak vom 18.09.2013 in Rechtskraft.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „LoungeFM“ für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Der Programmstart erfolgte am 29.05.2008. Weiters wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt; die Inbetriebnahme erfolgte am 02.05.2011. Das Programm „LoungeFM“ wird außerdem in diversen österreichischen Kabelnetzen verbreitet.

Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 04.10.2013, KOA 1.101/13-028, eine Zulassung für die Veranstaltung „Blickfang Internationale Designmesse 2013“ vom 08.10.2013 bis zum 27.10.2013 unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erteilt.

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren. Weiters war die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.03.2013, KOA 1.011/13-007, Inhaberin einer Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ für die Veranstaltung „Sand in the City“ vom 21.04.2013 bis zum 21.07.2013.

Die Schallwellen Lounge GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 1.546/13-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ für die Dauer von zehn Jahren.

### Veranstaltung

Die Veranstaltung „Ball der Wirtschaftsuniversität 2014“ findet am 11.01.2014 in der Wiener Hofburg statt und wird von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien (ÖH WU) veranstaltet.

Nach dem Antragsvorbringen verwandelt sich die Wiener Hofburg am 11.01.2014 in eine Bühne für ein beeindruckendes Ballereignis. Zu den Highlights des „Balles der Wirtschaftsuniversität 2014“ zählen unter anderem: Die tänzerische Eröffnung des Balles durch das Jungdamen- und Jungherrenkomitee mit einer Choreographie der Tanzschule Svabek, erstklassige Tanzmusik im Festsaal durch das C.M. Ziehrer Hofballorchester, die Verlosung der Tombola-Hauptpreise, die Publikumsquadrillen um 00:30 Uhr und um 02:00 Uhr im Festsaal, Musik der Big Band „Big Intact“ im Zeremoniensaal, Boogie & Rock'n' Roll mit den „Legendary Daltons“ im Metternichsaal, lateinamerikanische Klänge von „Jose Ritmo

& Band“ im Rittersaal, aktuelle Dancehits von angesagten DJs in der Hofküche und schwungvolle Unterhaltung der „WILDEN KAISER“ im Studentenbeisl.

### Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Ball der Wirtschaftsuniversität 2014“, die am 11.01.2014 stattfindet.

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt. Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Downbeat und Chilloutsound mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das für das beantragte Eventradio geplante Wortprogramm dient der Begleitung der Veranstaltung „Ball der Wirtschaftsuniversität 2014“.

Zeitlich gliedert sich das geplante Programm in eine Vorbereitungsphase (09.01.2014 bis 10.01.2014), einen Veranstaltungstag (11.01.2014) und eine Nachbereitungsphase (12.01.2014 bis 16.01.2014).

Das Ereignishörfunkprogramm berichtet von den letzten Vorbereitungen für den Ball, vom Ball selbst und bietet eine redaktionell aufbereitete Nachbetrachtung. Insbesondere soll bei den Besucherinnen und Besuchern sowohl im Vorfeld als auch in der Zeit der Veranstaltung Interesse für das Event geweckt und den Wienerinnen und Wienern die wichtigsten Informationen vom und rund um den „Ball der Wirtschaftsuniversität“ näher gebracht werden. Das Programm soll sowohl die Wienerinnen und Wiener als auch Touristen und Bewohner anderer Bundesländer auf die Ballstadt Wien aufmerksam machen. Interessierte sollen über Wissenswertes rund um die Veranstaltung informiert werden. Dazu zählen Vorbereitungstipps, Kleidungs- und Schmink-Empfehlungen; im Mittelpunkt der Berichterstattung steht alles, was man über das Event wissen muss.

In der Vorbereitungsphase wird LoungeFM Interesse für die Veranstaltung „Ball der Wirtschaftsuniversität 2014“ wecken, wobei neben dem Fokus auf Veranstaltungshinweise und Erklärung des Ereignisses redaktioneller Raum für die Ballnacht geschaffen werden soll (Vorstellen prominenter Gäste und Societyberichte).

Bezogen auf die Veranstaltung sollen folgende Inhalte ausgestrahlt werden:

Die redaktionell gestaltete Rubrik „Ball-Ticker“ hält über die Highlights des Abends auf dem Laufenden und bietet im Anschluss Raum für Nachberichterstattung. Im Mittelpunkt stehen dabei Personenportraits, die wichtigsten Gesprächsthemen und die Ballnacht, aber auch die Besucher-Infos über Ablauf und Anreise. Die Rubrik wird täglich ausgestrahlt. Die Sendezeiten für dieses redaktionelle Angebot sind insgesamt mindestens sechs Mal am Tag zur halben Stunde, abhängig von der Länge der redaktionellen Inhalte. Sollte die Eventberichterstattung zur halben Stunde ausgespielt werden, kann sich – abgestimmt auf den zuvor auszuspielenden Programmteil (bzw. Werbeblock) – der genaue Zeitpunkt des Ausstrahlens des Beitrags um maximal sechs Minuten vor bzw. sechs Minuten nach der halben Stunden verschieben. Die Dauer der Programmteile ist nach redaktionellen Maßstäben in Einzelfällen zu gewichten, sie beträgt jedoch jeweils zwischen 60 und 90 Sekunden.

Ein darüber hinaus gehender Einsatz von redaktionellen Elementen bleibt einer tagesaktuellen, redaktionellen Entscheidung überlassen. Zur vollen Stunde werden Nachrichten ausgestrahlt. Das Programm soll als hochprofessionelles Privatrado

wahrgenommen werden, welches vertrauten Hörgewohnheiten entsprechend der Veranstaltung „Ball der Wirtschaftsuniversität 2014“ einen idealen Programmrahmen bieten soll.

Der Wortanteil beträgt abhängig von der Sendezeit zwischen 5 und 20 %:

	WORTANTEIL		
	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
06.00 bis 18.00 Uhr	15 - 20 %	5 - 10 %	5 – 10 %
18.00 bis 22.00 Uhr	10 %	5 %	5 %
22.00 bis 06.00 Uhr	5 %	5 %	5 %

Die beantragte Nachbereitungszeit bis zum 16.01.2014 dient der redaktionellen Nachberichterstattung der Veranstaltung. Geplant ist, Stars, Besucherinnen und Besucher gebührend vorkommen zu lassen.

### Organisation, fachlicher Hintergrund und Finanzierung der Hörfunkveranstaltung

Die Livetunes Network GmbH verfügt nach ihrem Vorbringen über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen. Die Antragstellerin war selbst bereits mehrfach Veranstalterin von Ereignishörfunk in Wien und übernahm bereits in der Vergangenheit als Auftragnehmerin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH und von Mag. Florian Novak die Produktion des Programms, das von der Entspannungsfunk Gesellschaft bzw. der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH und Mag. Florian Novak im Zuge mehrerer erteilter Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zusammenhang mit mehreren Veranstaltungen in Wien (siehe oben) verbreitet wurde.

Als Programmdirektor ist Markus Langemann vorgesehen, der über langjährige Erfahrung im Bereich der Hörfunkveranstaltung verfügt. Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak, der ebenso seit Mitte der 1990er-Jahre auf vielfältige Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von privaten Hörfunkveranstaltern verweisen kann. Vorgesehen sind weiters ein Chefredakteur, ein Mitarbeiter im Bereich Office Management/Dispo, ein Praktikant sowie ein Mitarbeiter im Bereich Technik.

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden bereits genutzten Studioinfrastruktur und des relativ kurzen Zeitraums nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Vor allem ist von zusätzlichen Kosten für die technische Übertragung auszugehen; der Betrieb des zusätzlichen Standorts in Wien ist mit monatlich rund EUR 2.400,-, somit für eine Woche mit EUR 600,- veranschlagt. Hinzu tritt eine Verwaltungsabgabe von EUR 490,-. Für den Fall der Erteilung der Zulassung gibt es Interesse von Werbekunden, welche den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen und wodurch auch für den beantragten Zeitraum ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

### Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ grundsätzlich technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Bundeshauptstadt Wien.

Die der Livetunes Network GmbH erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung der Veranstaltung „Wiener Silvesterpfad 2013/2014“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität endet mit Ablauf des 08.01.2014 (Bescheid der KommAustria vom 13.12.2013, KOA 1.101/13-033).

Für den beantragten Sendezeitraum wurde keine auf der gegenständlichen Übertragungskapazität basierende Zulassung nach dem PrR-G vergeben.

Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden im Rahmen eines vorhergehenden Antrages der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht. Die Zustimmungen wurden damals erteilt. Aus frequenztechnischer Sicht hat sich seit damals am Störeinfluss der beantragten Übertragungskapazität nichts Wesentliches geändert. Aus frequenztechnischer Sicht kann daher eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO - Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die vorliegenden zitierten Akten, Auszüge aus dem Firmenbuch und die nachvollziehbare und schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Ball der Wirtschaftsuniversität 2014“ handelt es sich – gestützt auf die Angaben der Antragstellerin – gerade noch um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentlichen Veranstaltung. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass am Areal der Wiener Hofburg in der Wiener Innenstadt am 11.01.2014 eine öffentlich zugängliche Ball-Veranstaltung unter der Bezeichnung „Ball der Wirtschaftsuniversität“ stattfinden wird. Zu berücksichtigen war dabei insbesondere, dass diese Veranstaltung nach Auffassung der KommAustria gerade noch mit jenen in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten „besonderen Kulturveranstaltungen“ (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, XXI. GP) verglichen werden kann, denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung zukommen lassen wollte.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass das den Gegenstand des Veranstaltungsradios bildende Event – im Lichte der Kleinräumigkeit des mit der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebietes – im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung liegt. Der Zulassungszeitraum soll vom 09.01.2014 bis zum 16.01.2014 dauern und umfasst damit die Vorbereitungsphase von zwei Tagen, den Veranstaltungstag am 11.01.2014 und die fünftägige Nachbereitungsphase der Veranstaltung.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, die sich vor allem in dem näher dargestellten Wortprogrammanteil („Ball-Ticker“) manifestiert. Zudem hat die Antragstellerin auch für die beantragte Zeit der Vor- und Nachbereitung, die über den eigentlichen Ballabend hinausgeht, dargelegt, dass eine entsprechende redaktionelle Vor- und Nachberichterstattung im Programm erfolgen wird. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

#### Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das von der Livetunes Network GmbH beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

#### Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Ball der Wirtschaftsuniversität 2014“ findet am 11.01.2014 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag der Livetunes Network GmbH richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 09.01.2014 bis zum 16.01.2014.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher unter Berücksichtigung der dargelegten Vor- und Nachbereitung im Programm für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

#### Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

#### Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die

Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Wien, am 2. Jänner 2014

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Truppe  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Livetunes Network GmbH, z.Hd. Mag. Florian Novak; **amtssigniert per E-Mail an novak@lounge.fm**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**

**Beilage 1 zu KOA 1.101/13-036**

1	Name der Funkstelle	<b>WIEN INNERE STADT</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Donaukanal</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Livetunes Network GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>ORS</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>99,50</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Lounge FM</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>016E22 33</b>		<b>48N12 52</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>165</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>78</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>8,9</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>10,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-31,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>4,3</b></td> <td><b>3,3</b></td> <td><b>2,5</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>1,8</b></td> <td><b>1,8</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>1,8</b></td> <td><b>1,8</b></td> <td><b>1,8</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,5</b></td> <td><b>3,3</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>4,3</b></td> <td><b>5,4</b></td> <td><b>6,4</b></td> <td><b>7,4</b></td> <td><b>8,2</b></td> <td><b>8,8</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>9,3</b></td> <td><b>9,6</b></td> <td><b>9,8</b></td> <td><b>9,9</b></td> <td><b>9,9</b></td> <td><b>9,9</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>9,9</b></td> <td><b>9,9</b></td> <td><b>9,9</b></td> <td><b>9,8</b></td> <td><b>9,6</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>9,3</b></td> <td><b>8,8</b></td> <td><b>8,2</b></td> <td><b>7,4</b></td> <td><b>6,4</b></td> <td><b>5,4</b></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V	<b>4,3</b>	<b>3,3</b>	<b>2,5</b>	<b>2,0</b>	<b>1,8</b>	<b>1,8</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>1,8</b>	<b>1,8</b>	<b>1,8</b>	<b>2,0</b>	<b>2,5</b>	<b>3,3</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>4,3</b>	<b>5,4</b>	<b>6,4</b>	<b>7,4</b>	<b>8,2</b>	<b>8,8</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>9,3</b>	<b>9,6</b>	<b>9,8</b>	<b>9,9</b>	<b>9,9</b>	<b>9,9</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>10,0</b>	<b>9,9</b>	<b>9,9</b>	<b>9,9</b>	<b>9,8</b>	<b>9,6</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>9,3</b>	<b>8,8</b>	<b>8,2</b>	<b>7,4</b>	<b>6,4</b>	<b>5,4</b>
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>4,3</b>	<b>3,3</b>	<b>2,5</b>	<b>2,0</b>	<b>1,8</b>	<b>1,8</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>1,8</b>	<b>1,8</b>	<b>1,8</b>	<b>2,0</b>	<b>2,5</b>	<b>3,3</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>4,3</b>	<b>5,4</b>	<b>6,4</b>	<b>7,4</b>	<b>8,2</b>	<b>8,8</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>9,3</b>	<b>9,6</b>	<b>9,8</b>	<b>9,9</b>	<b>9,9</b>	<b>9,9</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>10,0</b>	<b>9,9</b>	<b>9,9</b>	<b>9,9</b>	<b>9,8</b>	<b>9,6</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>9,3</b>	<b>8,8</b>	<b>8,2</b>	<b>7,4</b>	<b>6,4</b>	<b>5,4</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	C hex	66 hex																																																																																																																																
	lokal	hex	hex	hex																																																																																																																																
	überregional																																																																																																																																			
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Leitung UPC																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen:																																																																																																																																			